

Vorwort

Beim Bau des Gerichtszentrums Wien Mitte installierte ein Werkunternehmer Heizungsrohre, die sich jedoch als ungeeignet erwiesen. Er musste die Rohre in allen zehn Stockwerken daher wieder aus- und neue Rohre einbauen. Der Händler, von dem der Werkunternehmer die Rohre gekauft hatte, berief sich darauf, dass er im Rahmen der Gewährleistung lediglich zur Lieferung vertragsgemäßer Rohre verpflichtet sei; ein Schadenersatzanspruch, der die Aus- und Einbaukosten abdecken könnte, komme nicht in Betracht, da ihn als Händler kein Verschulden an der mangelhaften Erzeugung oder einer unzureichenden Kontrolle der Rohre treffe. Der Erzeuger wiederum machte geltend, dass er mit dem Werkunternehmer in keinem Vertragsverhältnis stehe und somit im außervertraglichen Bereich für reine Vermögensschäden, zu denen die Kosten für den Aus- und Einbau zu zählen seien, nicht hafte. Ähnlich gelagerte Fälle ereignen sich ständig und haben so manchen Werkunternehmer in die Insolvenz getrieben.

Der Fachverband Maschinen & Metallwaren Industrie ist von der Problematik derartiger Fallkonstellationen besonders intensiv betroffen, da ihm Unternehmen aller drei Vertriebsschichten angehören: Seine Mitglieder sind teils Erzeuger, teils einbauende Werkunternehmer, manchmal auch Händler. Die Interessen dieser Gruppen prallen mit voller Wucht aufeinander und es besteht für den Fachverband daher ein besonderes Bedürfnis nach einer Lösung, die so sachgerecht ist, dass sie die Angehörigen aller Vertriebsschichten zu überzeugen vermag. Der Fachverband ersuchte die Autoren daher um eine Stellungnahme, die die Interessen aller Betroffenen ausgewogen berücksichtigt.

In die Phase der Ausarbeitung der Studie fiel eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die zwar ausdrücklich nur Verbrauchergeschäfte erfasst, aber dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Diskussion von Kettenverträgen unter Unternehmern zeitigen kann. Die Thematik hat damit zusätzlich unerwartete Aktualität erlangt. Obwohl

die Studie sich nur mit den Veräußerungsketten von Unternehmern beschäftigen sollte, war es deshalb nötig, auch ausführlicher auf die im Verbraucherrecht neu geschaffene Rechtslage einzugehen.

Das rechtliche Problem sei kurz skizziert: Werden zum Einbau vorgesehene Erzeugnisse nicht vom Hersteller selbst, sondern von einem Händler geliefert, so scheint diese Spaltung in Hersteller- und Händlerrolle bei den nachfolgenden Gliedern der Veräußerungskette zu einer gravierenden Verschlechterung ihrer Rechtsposition zu führen, wenn es wegen der vom Produzenten zu verantwortenden Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse notwendig wird, diese auszutauschen und daher unter anderem Kosten für den Aus- und Einbau anfallen: Die Betroffenen – typischerweise Werkunternehmer, aber auch Endabnehmer – stehen mit dem Erzeuger selbst in keinem Vertragsverhältnis und ihr Vertragspartner, der Händler, ist für den Herstellungsfehler nicht verantwortlich. Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH kommt es jedoch dann, wenn der betroffene Endabnehmer Verbraucher ist, trotzdem zu einer Überwälzung der Kosten auf den Händler; dessen Rückgriffsmöglichkeiten gegen den Erzeuger bleiben allerdings offen. In der folgenden Untersuchung erörtern wir die Möglichkeiten einer sachgerechten, den berechtigten Interessen aller Beteiligten Rechnung tragenden Lösung auf Grundlage der allgemeinen Regeln.

Wir hoffen, einen Vorschlag zu unterbreiten, der zu einer sachgerechten, die gegensätzlichen Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigenden Lösung führt. Wir sind der Überzeugung, dass unser Vorschlag auf der Basis des geltenden Rechts und der ständigen Rechtsprechung ohne größere Schwierigkeiten umgesetzt werden kann. Dass dennoch der Ruf nach dem Gesetzgeber weiterhin erhoben wird, um völlige Rechtssicherheit zu erreichen, ist verständlich. Allerdings ist kaum zu erwarten, dass dieser Wunsch in nächster Zeit erhört wird. Bis dahin sind jedenfalls von der Rechtsprechung umsetzbare Lösungsvorschläge gefragt und vermutlich wird die Umsicht unseres Höchstgerichtes schon weitgehende Rechtssicherheit durch seine Rechtsprechung geschaffen haben, bevor der Gesetzgeber ans Werk zu gehen gewillt ist.

Wir bedanken uns für die sehr erfreuliche und höchst fruchtbare Zusammenarbeit mit den Vertretern des Fachverbandes sowie für die

hilfreiche Versorgung mit Anschauungsmaterial durch Rechtsanwalt Dr. Michael Winischhofer. Frau Mag. Marlene Steininger haben wir für so manche Hilfe bei der Anfertigung des Manuskriptes zu danken. Mag. Jan Sramek hat wieder alle Wünsche erfüllt, die Autoren gegenüber ihrem Verleger haben können.

Wien, im Juni 2012

Ernst Karner
Helmut Koziol